Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 05.11.2020

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium		
Rat		
Wochentag	**Datum**	**Uhrzeit**
Montag	09.11.2020	17:00
Sitzungsort		
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef		

Hinweise: „Gemäß der Hinweise des MHKBG zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie vom 30.10.2020 als Aktualisierung des Erlasses vom 10. August 2020, dienen Rats- und Ausschusssitzungen der Ausübung und dem Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung und somit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Wie das MHKBG feststellt, sind solche Sitzungen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl und unter Beachtung der verordneten Sicherheitsvorkehrungen zulässig und durchführbar. **Auf die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske während der Sitzungen – auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann – wird hingewiesen.**

Die Daten der Sitzungsteilnehmer müssen zur Kontaktpersonennachverfolgung erfasst werden. Es wird eine Teilnehmerliste geführt und alle Kontaktdaten der externen Besucher*innen erfasst. Die Kontaktdaten der Ratsmitglieder sowie der Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung sind bekannt.

Trotz des Öffentlichkeitsgrundsatzes gem. § 48 Abs. 2 S.1 GO NRW können bei einem verstärkten Infektionsgeschehen – so wie es derzeit im Rhein-Sieg-Kreis der Fall ist – Kapazitätsbeschränkungen für Besucher*innen erfolgen. Die Stadt Hennef hat daher Ihre Teilnehmerzahl auf 100 Personen begrenzt und gleichzeitig die Möglichkeit einer Online-Videoübertragung geschaffen, womit die Ratssitzung auch virtuell öffentlich für jedermann zugänglich ist. Eine Anmeldung zur Sitzung ist nicht mehr möglich.

Ratsmitglieder mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, der Sitzung fernzubleiben. Für Ratsmitglieder, die aus Risikogebieten zurückkehren, gelten die allgemeinen Vorschriften der Coronaeinreiseverordnung des Landes NRW. „

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Eröffnung der Ratssitzung durch die Altersvorsitzende Dorothee Akstinat	
2	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	**1**
3	Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die Altersvorsitzende Dorothee Akstinat	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Ratsmitglieder	**2**
4.2	Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen	**3**
4.3	Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen	**4**
4.4	Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer/innen	**5 (Nachtrag)**
4.5	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)	**6 (Nachtrag)**
4.6	1. Festlegung der Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse 2. Festlegung der Größe und der Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) der einzelnen Ausschüsse 3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen 4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen	**7 (Nachtrag)**
4.7	Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AöR	**8 (Nachtrag)**
4.8	Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH	**9 (Nachtrag)**
4.9	Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	**10 (Nachtrag)**
4.10	Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises	**11 (Nachtrag)**
4.11	Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung	**12 (Nachtrag)**
4.12	Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg	**13 (Nachtrag)**

4.13	Bestellung eines/einer Vertreter/in und eines/einer Stellvertreter/in für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec	**14 (Nachtrag)**
4.14	Bestellung der sieben Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes	**15 (Nachtrag)**
4.15	Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft	**16 (Nachtrag)**
4.16	Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef	**17 (Nachtrag)**
4.17	Bestellung der Vertreter/innen für die Gremien der Kreissparkasse Köln	**18 (Nachtrag)**
4.18	Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Fluglärmkommission	**19 (Nachtrag)**
4.19	Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für die Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden Europas	**20 (Nachtrag)**
4.20	Benennung der Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung, Energieagentur Rhein Sieg e.V.	**21 (Nachtrag)**
4.21	Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG	**22 (Nachtrag)**
4.22	Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG	**23 (Nachtrag)**
4.23	Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen; hier: Dreifachsporthalle Meiersheide	**24 (Nachtrag)**
4.23.1	Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen; hier: Hallenbad der Sportschule Hennef	**24 A (Nachtrag)**
4.24	Aufnahme des normalen Geschäftsbetriebes mit Ausschuss- und Ratssitzungen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.09.2020	**25**
4.25	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Elternbeiträge Juni und Juli 2020	**26**
4.26	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Kommunaler Zuschuss für die Durchführung von Angeboten zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der SEK I	**27**
4.27	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020	**28**

4.28	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Förderprogramm "Gute Schule 2020"	**29**
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Bericht über die Corona Lage in Hennef	**mündlich**
	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Steuerung und Service	**TOP:** 4.4
Vorl.Nr.:	V/2020/2452	**Anlage Nr.:** 5
Datum:	13.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer/innen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef nimmt die von den einzelnen Stadtratsfraktionen bekannt gegebenen Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer zur Kenntnis. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ratsmitglieder:

CDU-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:
1. Stellvertreter:
2. Stellvertreter:
3. Stellvertreter:
Fraktionsgeschäftsführer:

SPD-Fraktion

Fraktionsvorsitzende:	Hanna Nora Meyer
1. Stellvertreter:	Henning Herchenbach
2. Stellvertreterin:	Bettina Fichtner
3. Stellvertreter:	Gerald Steinmetz
Fraktionsgeschäftsführer/in:	Henning Herchenbach

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktionsvorsitzender:	Matthias Ecke
1. Stellvertreterin:	Sabine Widmaier
Fraktionsgeschäftsführer:	

Fraktion „Die Unabhängigen“

Fraktionsvorsitzender:	Norbert Meinerzhagen
1. Stellvertreter:	Achim Rindfleisch
Fraktionsgeschäftsführer:	Harald Chillingworth

FDP-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Michael Marx
1. Stellvertreter:	Alexander Hildebrandt
Fraktionsgeschäftsführer:	

Fraktion „Die Linke“

Fraktionsvorsitzender:	Detlef Krey
1. Stellvertreter:	Hans Jürgen Diekmann
Fraktionsgeschäftsführerin:	Cassandra Patrizia Ribinski

Begründung

In der ersten Sitzung des Stadtrates sind die Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionsgeschäftsführer zu benennen, damit diese als Ansprechpartner der Fraktionen zur Verfügung stehen.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.5
Vorl.Nr.:	V/2020/2463	**Anlage Nr.:** 6
Datum:	14.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die beiliegende Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg).

Begründung

Für den Nachtrag sind die erfolgten Änderungen in den § 1 Nr. 5.4, § 7 Nr. 3.1, § 8 Nr. 4.8; § 10 Nr. 2.1 und § 14 wieder grau hinterlegt und zusätzlich unterstrichen worden.

Zur besseren Übersicht wurde eine Synopse erstellt. Zukünftig entfallende Textteile wurden durchgestrichen, neue hinzugefügt bzw. mit Änderungen versehen. Zum Teil wurde nur die Nummerierung angepasst.

Die bisherigen Zuständigkeiten der Ausschüsse wurden dem aktuellen Organisationsplan angepasst, ergänzend wurde hinter allen Beträgen eingefügt, dass es sich um Beträge inklusive Umsatzsteuer (inkl. USt) handelt, sowie weitere gesetzlich notwendige Anpassungen vorgenommen.

Aus der Ausschussarbeit der vergangenen Jahre ergaben sich weitere abgebildete Änderungen. Die nun vorliegende Fassung der Zuständigkeitsregelung dient als Vorschlag der Verwaltung für die Beratungen und stattfindenden Gespräche in den Fraktionen.
Für die Zuständigkeiten der §§ 9 (Ausschuss für Stadtgestaltung, Planung und Wohnen) und 10 (Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz) sind zwei Varianten beigefügt. Die Verwaltung hat einen Vorschlag für die Zusammenlegung beider Ausschüsse als auch einen Vorschlag zur Beibehaltung des Status quo beigefügt. Gewünscht ist seitens der Verwaltung zudem eine Ergänzung um das Thema Wohnen. Diese Thematik sollte in jeder Variante eine übergeordnete Zuständigkeit im Ausschuss für Stadtgestaltung finden.

Zusätzlich ist eine **Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen** hinsichtlich des bisherigen Ausschusses für Schule und Inklusion (neuer Vorschlag der Verwaltung: Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport) eingegangen. Die Anfrage ist beigefügt.

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Die Inklusion-Kommission des Rates der Stadt Hennef hat in ihrer letzten Sitzung vom 27.08.2020 einstimmig entschieden, die Arbeit auch in der neuen Legislaturperiode in der bisherigen Form fortzusetzen.
Es bestand Einigkeit, dass diese Form des Gremiums dem breit gefächerten Thema „Inklusion" am besten gerecht werden kann.
Die Beratungsergebnisse der Kommission sollen den jeweils zuständigen Fachausschüssen, ggf. dem Hauptausschuss bzw. Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der Begriff „Inklusion" aus dem Titel des Schulausschusses herausgenommen, ohne dass damit die Behandlung dieses in diesem Bereich weiterhin wichtigen Themas ausgeschlossen wäre. In der zur Beratung und Beschlussfassung vorliegenden Zuständigkeitsordnung wird beim Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport in § 3 unter Ziffer 2.3 ausdrücklich die „Schulische Inklusionsentwicklung" genannt.

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Stadtrates und den damit verbundenen Änderungen der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten ist es notwendig, die Zuständigkeitsordnung vorab anzupassen und zu beschließen.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Zuständigkeitsregelung vom 20.10.2014	Zuständigkeitsregelung (Entwurf 09.11.2020)
§ 1 **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**	**§ 1** **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**
1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.	1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement", „Steuerungsunterstützung", Zivil- und Bevölkerungsschutz" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.	
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.	
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über	
4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,	
4.2 über den Erlass von abgaberechtlichen Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,	4.2 über den Erlass von ~~abgaberechtlichen~~ Hauptforderungen ab einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt), soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.	4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall betragen.
	5. Kommissionen 5.1 Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Kommissionen zur Unterstützung der Ausschussarbeit bilden. Die Kommissionen können mit Empfehlungen einem Fachausschuss oder dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuarbeiten. Empfehlungen an den Rat werden im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorberaten. Der Bedarf richtet sich nach dem thematischen

	Bedürfnis im Fachausschuss. Durch die Kommissionen soll möglichst viel Sachverstand für ein bestimmtes und zumeist komplexes Thema zusammengetragen werden. Zur Vorberatung bedeutet, dass die Aufgabe solcher Kommissionen sich nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken kann, an die die zur Entscheidung berufenen Ausschüsse oder der Rat nicht gebunden sind. Allerdings dürfen derartige Kommissionen keine Aufgaben übertragen werden, die in die Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters eingreifen. Ihnen können insbesondere keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden. 5.2 Die Kommissionen tagen nicht öffentlich. 5.3 Die Besetzung von Kommissionen erfolgt auf Antrag der Fachausschüsse spiegelbildlich zur Besetzung des Rates. Sofern eine Fraktion keinen Sitz in der Kommission erhält, kann diese ein beratendes Mitglied entsenden. Für jede Kommission ist ein Kommissionssprecher aus der Mitte der Mitglieder zu wählen. 5.4 Jedes ordentliche Mitglied einer Kommission kann von jedem Ratsmitglied oder durch jeden sachkundigen Bürger thematisch im Einzelfall vertreten werden. 5.5 Auf das Verfahren in den Kommissionen finden im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) Anwendung. 6. Grundstücksangelegenheiten Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstückangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef – AöR vor. 6.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen, 6.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken, 6.3 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

	Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 6.1 bis 6.3 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.
§ 2 **Rechnungsprüfungsausschuss** Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.	**§ 2** **Rechnungsprüfungsausschuss** Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.
§ 3 **Ausschuss für Schule und Inklusion** 1. Dem Ausschuss für Schule und Inklusion arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule und Bildungskoordination zu. 2. Der Ausschuss für Schule und Inklusion berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über 2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten, 2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin-/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule und Inklusion kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht), 2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Inklusion unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates, 2.4 die schulische Inklusionsentwicklung.	**§ 3** **Ausschuss für Schule, Weiterbildung und ~~Inklusion~~ Sport** 1. Dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung und ~~Inklusion~~ Sport arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule und Bildungskoordination sowie das Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu. 2. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und ~~Inklusion~~ Sport berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ~~über~~ in folgenden Angelegenheiten: 2.1 Alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten, insbesondere schulorganisatorische Maßnahmen, schulische Baumaßnahmen unter Berücksichtigung pädagogischer Konzeptionen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. ~~2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin-/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule und Inklusion kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),~~ 2.2 ~~die~~ Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule, Weiterbildung und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des ~~Stadtrates~~ Rates, 2.3 Schulische Inklusionsentwicklung. 2.4 Verwendung der Fördermittel aus Landes- und Bundesförderprogrammen für Schulen.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über 3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 50.000,00 € im Einzelfall, 3.2 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef, 3.3 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.	3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über ~~3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 50.000,00 € im Einzelfall,~~ 3.1 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef, ~~3.3~~ 3.2 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I, 3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports - soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke sowie den Schulsport, 3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € (inkl. USt) überschreiten, 3.5 die Grundsätze der Förderung der Sportvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt. 4. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät und beschließt den Schulentwicklungsplan, den Medienentwicklungsplan sowie die Sportstättenleitplanung. 5. Die zur Bestellung von Schulleiter nach § 61 Schulgesetz (SchulG) NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen / Vorschläge trifft der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport, sofern dies innerhalb der gesetzlichen Fristen (8 bzw. 4 Wochen) möglich ist. Andernfalls geschieht dies durch den zuständigen Beigeordneten in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden. 6. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät in allen Angelegenheiten der Weiterbildung. Die Mitgliedschaft im Zweckverband der Volkshochschule Rhein-Sieg bleibt hiervon unberührt.
§ 4 **Jugendhilfeausschuss** 1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet	**§ 4** **Jugendhilfeausschuss**

grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.	
2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für	2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,	2.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,	2.2 der Jugendhilfeplanung und
2.3 die Jugendhilfeplanung.	2.3 der Förderung der freien Jugendhilfe. 2.4 Er entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen.
3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über	
3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,	3.1 die Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe, Jugendarbeit und sportlichen Jugendarbeit,
3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NW (KJFG),	
3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,	3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,
3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,	
3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,	3.5 die Einrichtung der in § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,
3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,	

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,	~~3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,~~
	3.7 über die grundsätzliche Neueinrichtung von Spielflächen im Rahmen der Spielleitplanung,
3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,	~~3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,~~
3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten.	3.8 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € (inkl. USt) überschreiten.
4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.	4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung ~~der Verwaltung~~ des Jugendamtes zu hören.
§ 5 **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie**	**§ 5** **Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus**
1. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.	1. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus ~~Energie entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor.~~ berät über die Angelegenheiten der Digitalisierung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef – AöR. ~~Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.~~
2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:	
2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,	~~2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,~~
2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,	2.1 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.
2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,	2.2 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,
2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,	~~2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,~~
2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des	

Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels. Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.	~~2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,~~ Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.2 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen: 3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, 3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage, 3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.	3. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus ~~Energie~~ ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen: 3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis und Konditionengestaltung für Gewerbegrundstücke der Stadt sowie der Stadtbetriebe Hennef - AöR
4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.	~~4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.~~ 4. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus ~~Energie~~ berät alle Angelegenheiten im Rahmen von (Wochen-) Märkten.
5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über 5.1 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas, 5.2 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.	6. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät und entscheidet über die konzeptionellen Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die daraus resultierenden wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit es nicht um einfach Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über	~~6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über~~

6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €, 6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,-- € erfordern, 6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,- €, 6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,-- € im Einzelfall betragen.	~~6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €,~~ ~~6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,- € erfordern,~~ ~~6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,- €,~~ ~~6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,- € im Einzelfall betragen.~~
§ 6 **Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften** 1. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur-, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu. 2. Der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Sport, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates. 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über 3.1 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms, 3.2 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek, 3.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen, 3.4 die Grundsätze der Förderung des Sports soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke und den Schulsport,	**§ 6** **Ausschuss für Kultur, Ehrenamt ~~Sport~~ und Städtepartnerschaften** 1. Dem Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und ~~Sport~~ Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu. 2. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und ~~Sport~~ Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Ehrenamt, ~~Sport~~, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates. 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über 3.1 das Kulturentwicklungskonzept der Stadt Hennef, 3.2 die städtische Kulturförderung entsprechend des Kulturentwicklungskonzepts und der Kulturfördersatzung, 3.3 die Grundsätze der Förderung der ~~Sport-~~ und Kulturvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt, ~~3.4 die Grundsätze der Förderung des Sports soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke und den Schulsport,~~

3.5 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-€ überschreiten, 3.6 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins, 3.7 die Grundsätze der Förderung der Sport-und Kulturvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.	~~3.5 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000, € überschreiten,~~ 3.4 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms, 3.5. die Grundsätze zur Vermietung städtischer Veranstaltungsstätten für die außerschulische Nutzung, 3.6 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek, 3.7 Angelegenheiten des Stadtarchivs, 3.8 Angelegenheiten der Kulturförderung und Geschichtsvermittlung im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Stadt Blankenberg, 3.9 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € (inkl. USt) im Einzelfall betragen, 3.10 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins. 4. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über 4.1. die Grundsätze der Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes durch die Stadtverwaltung, 4.2. die Grundsätze der finanziellen Förderung des Ehrenamtes, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betroffen ist.
§ 7 **Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration** 1. Dem Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu. 2. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und unter	**§ 7** **Ausschuss für ~~Generationen,~~ Soziales und ~~Integration~~ Stadtgesellschaft** 1. Dem Ausschuss für ~~Generationen,~~ Soziales und ~~Integration~~ Stadtgesellschaft arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu. 2. Der Ausschuss für ~~Generationen,~~ Soziales und ~~Integration~~ Stadtgesellschaft berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der

Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.	Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und Integration unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des ~~Stadtrates~~ Rates.
3. Der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über	3. Der Ausschuss für ~~Generationen,~~ Soziales und ~~Integration~~ Stadtgesellschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Einwanderungsgeschichte,	3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Obdachlosen, Geflüchteten sowie Einwohnern mit ~~Einwanderungsgeschichte~~ Zuwanderungsgeschichte,
3.2 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,	~~3.2 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,~~
3.3 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,	3.2 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € (inkl. USt) betragen,
3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger,	3.3 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.
3.5 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.	3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger,
4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.	~~4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.~~
	4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft über alle Fragen, die sich mit dem Zusammenhalt und dem Zusammenleben der Menschen in Hennef beschäftigen.
§ 8 **Bauausschuss**	**§ 8** **Bauausschuss**
1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu.	
2. Der Bauausschuss berät über alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung	

von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).	
3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:	
3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,	3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 60.000,- € (inkl. USt) übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,
3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- €	3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt).
4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über	
4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 9 und § 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	
4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	
4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	
4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € (inkl. USt) erfordern,	4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 60.000,- € (inkl. USt) erfordern,
4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,- €,	4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),
4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb	

von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen, 4.7 den Abschluss von Erschließungsverträge ab 20 Bauvorhaben. Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.	4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 60.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall betragen, 4.8 das Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW für geplante beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen sowie für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen einschließlich Kanalbau, die über die anteiligen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung beitragspflichtig werden können.
§ 9 **Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung** 1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. 2. Er entscheidet im gesamten Stadtgebiet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen. 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über: 3.1 Straßenfunktionen (z.B. Verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.)im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, Radwegekonzepte, 3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung, 3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleute mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €, 3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, 3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),	**§ 9** **Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen** 1. Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues ~~sowie der Verkehrsnetzplanung.~~ Hier ist dem Aspekt des Wohnens eine besondere Bedeutung beizumessen. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. ~~3.1 Straßenfunktionen (z.B. Verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung. Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, Radwegekonzepte~~ 3.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung, 3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung, insbesondere auch die Anlegung und Gestaltung von Plätzen und Freiflächen; 3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten mit einem

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,	Kostenaufwand von mehr als 60.000,00 € (inkl. USt),
3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,	
3.8 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:	3.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,
3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,	3.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,
3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,	3.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,
3.8.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,	3.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).
3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.	Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.
3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.	3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.
3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des §125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.	
3.11 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans	~~3.11 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.~~

und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.	
§ 10 **Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz** 1. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. 2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über: 2.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen, 2.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen, 2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,- €, 2.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, 2.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB), 2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen, 2.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, 2.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:	**§ 10** **Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz** ~~2.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,~~ 2.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung, 2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),

2.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse, 2.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung, 2.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe, 2.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen. 2.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB außerhalb Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. 2.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind. 3. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über: 3.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG), 3.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG). 4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,- € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.	2.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen, 2.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung, 2.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe, 2.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen. 4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.
§ 11 **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz** 1. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen-	**§ 11** **Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz** 1. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit

und Landschaftsgestaltung. Ihm arbeitet das Umweltamt zu. 2. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über: 2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen, 2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen, 2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, 2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21, 2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten, 2.6 Reit- und Wanderwegekonzepte, 2.7 Maßnahmen und Projekte der landschaftsbezogenen Erholung, 2.8 grundsätzliche und konzeptionelle Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Energiegewinnung aus regenerativen Energien und der Energieeinsparung, 2.9 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe, 2.10 Formen und Ausgestaltung von Beisetzungen. 3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplanern und –gutachtern in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz,	im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele. Ihm arbeiten das Umweltamt und die Stadtbetriebe Hennef AöR zu. 3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplanern und –gutachtern in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz,

Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,- €.	Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).
§ 12 **Personalausschuss** 1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen. 2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.	**§ 12** **Ausschuss für Personal und Gleichstellung** 1. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen. 2. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor. 3. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät über Angelegenheiten der Gleichstellung in der Stadtverwaltung.
§ 13 **Vergabeausschuss** 1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über: 1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000,- € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, oder den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich; 1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über der Wertgrenze (100.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 6 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;	**§ 13** **Vergabeausschuss** ~~1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000,- € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, oder den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;~~ 1.1 alle Auftragsvergaben der Stadt, deren Auftragswert 60.000,- € (inkl. USt) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch einen Fachausschuss oder den Rat bestimmt, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich; ~~1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über der Wertgrenze (100.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 6 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;~~

	1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);
1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der Wertgrenze (1.000.000,- € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 9 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;	~~1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der Wertgrenze (1.000.000,- € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 9 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;~~ 1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);
1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt;	~~1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt;~~ 1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);
1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 10 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt.	~~1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000,- € (ohne Umsatzsteuer) nach § 10 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt.~~ 1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze).
2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres	2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der

Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c) und VOF (§ 5 Abs. 2e) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten. 3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000,- und 50.000,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.	Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der ~~VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)~~ UVgO 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A ~~(§ 3 Nr. 4c) und VOF (§ 5 Abs. 2e)~~ 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten. 3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000,- und 60.000,- EUR (inkl. USt) sowie Mitteilungen von erteilten Nachträgen von 10.000,- EUR (inkl. USt.) bis zum Erreichen des in Abs. 2 genannten Schwellenwertes an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.
	Neu: § 14 **Ausschuss für Mobilität** 1. Der Ausschuss berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum zu. 2. Er entscheidet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Verkehrsplanungen. Bei sonstigen überörtlichen Planungen und Fachplanungen berät er den verkehrsfachlichen Teil vor. 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über: 3.1 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Masterplanes Mobilität, 3.2 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung. Die Beratung über Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung, verbleiben beim Ausschuss

	für Stadtplanung und Wohnen sowie Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz, 3.3 Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, 3.4 Radwegekonzepte, 3.5 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterstützung alternativer Mobilitätsformen, 3.6 die Bestimmung von Fachplanern und –gutachtern mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- €. 4. Im Fall der Gefahrenabwehr steht dem Ausschuss Beratung und Entscheidung insoweit zu, als die Verwaltung verpflichtet wird, Gefahrenverdachte an Strecken und Stellen im öffentlichen Verkehrsraum zu untersuchen (Gefahrerforschung). Nach der Gefahrerforschung (Untersuchung der Örtlichkeit, Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen, Unfallabfragen bei der Polizei, Beteiligung Straßenbaulastträger) schlägt die Verwaltung notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zuge des einschlägigen Verfahrens vor und ordnet diese nach Vorstellung im Ausschuss an.
§ 14 **Zuständigkeiten des Bürgermeisters** 1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. 2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte: 2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,- € nicht überschreiten, 2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,- €, 2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,	**Neu: § 15** **Zuständigkeiten des Bürgermeisters** 2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 60.000,- € (inkl. USt) nicht überschreiten, 2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen, daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt),

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -. 3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).	2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 60.000,- € (inkl. USt), es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt.
	Neu: § 16 **Rückholrecht des Rates** 1. Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses entscheiden. Das Rückholrecht ist ausgeschlossen, wenn die Ausübung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde. 2. Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO unberührt.
§ 15 **Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR** Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.	**Neu: § 17** **Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR**
§ 16 **Inkrafttreten** Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 20.10.2014 in Kraft.	**Neu: § 18** **Inkrafttreten** Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 09.11.2020 in Kraft.

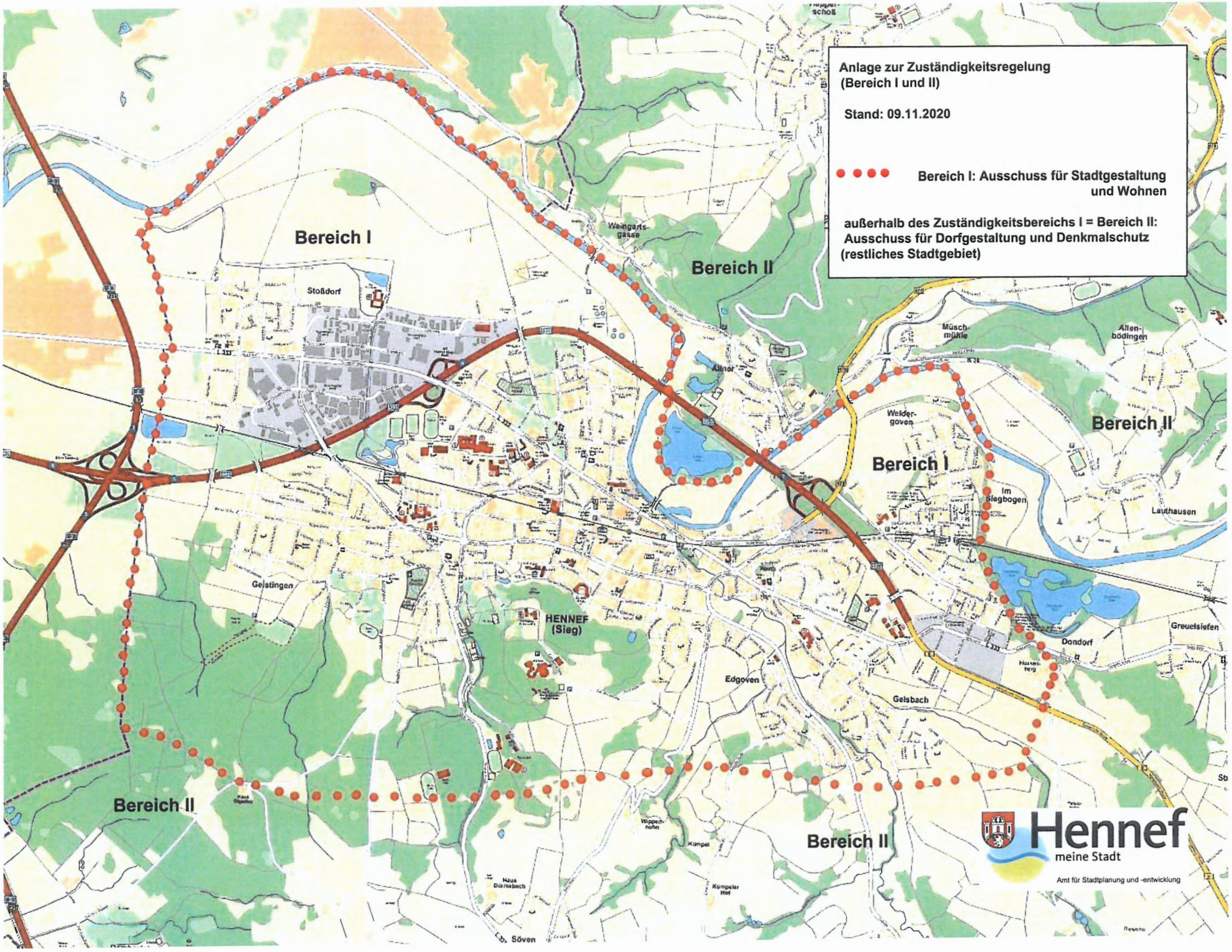
Anlage zur Zuständigkeitsregelung
(Bereich I und II)
Stand: 09.11.2020
Bereich I: Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen
außerhalb des Zuständigkeitsbereichs I = Bereich II:
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
(restliches Stadtgebiet)
Bereich I
Bereich II
Bereich II
Bereich I
Bereich II
Bereich II
Stoßdorf
Weingartsgasse
Müschmühle
Altenbödingen
Allner
Welderqoven
Im Siegbogen
Lauthausen
Gelatingen
HENNEF (Sieg)
Edgoven
Dondorf
Greuelsiefen
Geisbach
Wippenhohn
Kumpel
Kumpeler Hof
Haus Dürresbach
Söven
Hennef
meine Stadt
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

E: 04.11.2020

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 4. November 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Anfrage zur Beantwortung in der nächsten Ratssitzung:

Bei der Vorbereitung der Ratsunterlagen ist aufgefallen, dass beim Zuschnitt der Ausschusszuständigkeiten das Thema Inklusion aus dem Schulausschuss herausgenommen wurde. Wir konnten es in seiner umfänglichen Bedeutung auch in keinem anderen Ausschuss wiederfinden.
Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wer ist für die Herausnahme des Themas verantwortlich? Auf wessen Veranlassung wurde das Thema „gestrichen"?
2. Wie lautet die Begründung dafür, dass diesem gesamtgesellschaftlichen Querschnittsthema kein angemessener Raum im Zuschnitt der Ausschüsse gewährt wird?
3. Warum wurde das gesamtgesellschaftliche Querschnittsthema Inklusion keinem anderen Zuschuss zugeordnet?
4. Wie sieht die Planung in Bezug auf das mögliche weitere Bestehen der Inklusionskommission aktuell aus?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Jennifer Sass	Astrid Stahn	gez. Matthias Ecke
Ratsmitglied	Fraktionsgeschäftsführerin	Fraktionsvorsitzender
	A. Stahn	

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.6
Vorl.Nr.:	V/2020/2453	**Anlage Nr.:** 7
Datum:	13.10.2020	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

1. Festlegung der Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse
2. Festlegung der Größe und der Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/innen) der einzelnen Ausschüsse
3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen
4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen

Beschlussvorschlag

1. Festlegung der Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Bildung der nachstehend genannten Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen
4. Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
5. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
6. Ausschuss für Mobilität
7. Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport
8. Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften
9. Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft
10. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus
11. Wahlprüfungsausschuss
12. Rechnungsprüfungsausschuss
13. Ausschuss für Personal und Gleichstellung
14. Jugendhilfeausschuss
15. Wahlausschuss
16. Vergabeausschuss

2. Festlegung der Größe und der Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) der einzelnen Ausschüsse sowie die Berechnungsmethode

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, die einzelnen Ausschüsse nach der empfohlenen Berechnungsmethode des Innenministeriums (Berechnung der Sachkundigen Bürger nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren und Aufstockung bis zur Ausschussgröße mit Ratsmitgliedern) wie folgt zu besetzen:

Ausschuss	Mitglieder	davon höchstens sachkundige Bürger
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	23 + BM	keine
Bauausschuss	23	10
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	23	10
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	23	10
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	23	10 + 1 (beratend)
Ausschuss für Mobilität	23	10
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	23	10 + 4 (beratend)
Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften	23	10 + 1 (beratend)
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	23	10 + 1 (beratend)
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	23	10
Wahlprüfungsausschuss	23	10
Rechnungsprüfungsausschuss	23	10
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	23	10
Jugendhilfeausschuss	15	---
Wahlausschuss	10	-
Vergabeausschuss	9	2 + 1 (beratend)

Grundsätzlich können in einem Ausschuss neben Ratsmitgliedern nur sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen gewählt werden, nicht dagegen weitere Personen, die etwa als ständige Berater im Gremium mitwirken (§ 58 Abs. 3 GO NRW). Ausnahmen bestanden bisher lediglich für den Schulausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss. Die Bestellung von Ausschussmitglieder mit beratender Stimme ist nur in engen Grenzen zulässig. Die Teilnahme an Ausschusssitzungen als beratendes Mitglied zu einem bestimmten Themenschwerpunkt kann der Rat beschließen.
An den Sitzungen der Ausschüsse kann darüber hinaus ein Mitglied (Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger/in) der Fraktion mit beratender Stimme teilnehmen, die im Ausschuss nicht vertreten ist (§ 58 Abs.1, Satz 7 GO NRW).

3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter

Gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) werden für die Mitglieder der Ausschüsse Vertreter gewählt. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind als Vertreter der Ausschussmitglieder sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht für das ordentliche Ausschussmitglied vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit die Zahl der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den Ausschüssen übersteigt (§ 58 Abs. 3 GO NRW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktionen oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören.
Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Ausschüsse mit einer spezialgesetzlichen Bestimmung wie z. B. der Jugendhilfeausschuss sowie der Wahlausschuss.

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Peter Ehrenberg	Ratsmitglied
2. CDU	Martin Gerards	Ratsmitglied
3. CDU	Elisabeth Keuenhof	Ratsmitglied
4. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
5. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
6. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
7. CDU	Ralf Offergeld	Ratsmitglied
8. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
9. CDU	Thomas Wallau	Ratsmitglied
10. SPD		Ratsmitglied
11. SPD		Ratsmitglied
12. SPD		Ratsmitglied
13. SPD		Ratsmitglied
14. SPD		Ratsmitglied
15. SPD		Ratsmitglied
16. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
17. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
18. Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Widmaier	Ratsmitglied
19. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
20. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	Ratsmitglied
21. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
22. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
23. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Bauausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Karl-Michael Büllesbach	Ratsmitglied
2. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
3. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
4. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
5. CDU	Heinz-Willi Sauer	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Guido Broich	Jörg Friedrichs
2. CDU	Max Heller	Oliver Lukas
3. CDU	Günter Kania	Markus Dohlen
4. CDU	Michael Petersohn	Dirk-Oliver Hagendorf
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Gunkel	
10. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Bodo Lehmann	Christoph Schlechtriem

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
2. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
3. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Ralf Offergeld	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Widmaier	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Christa Große Winkelsett	Markus Dohlen
2. CDU	Monika Grünewald	Michael Nickolaus
3. CDU	Hans-Gerd Pützstück	
4. CDU	Dr.Hedi Roos-Schumacher	
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Lohscheidt	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Lukas Bertzen	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Peter Auerbach	Ratsmitglied
2. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
3. CDU	Elisabeth Keuenhof	Ratsmitglied
4. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
5. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen / CDU?	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Jörg Friedrichs	René Kleinen
2. CDU	Bernhard Halbig	Simon Kugland
3. CDU	Regina Osterhaus-Ehm	Dirk-Oliver Hagendorf
4. CDU	Wolfgang Neuhöfer (Ratsmitglied)	
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Gerd Hasselberg	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Peter Auerbach	Ratsmitglied
2. CDU	Peter Ehrenberg	Ratsmitglied
3. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
4. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
5. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Dirk Busse	Max Heller
2. CDU	Elke Grünig	
3. CDU	Angelina Müller	Albert Ebertz
4. CDU	Astrid Schmitz	Lukas Thiesen
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Benjamin Weißert	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Miriam Deimel	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Vertreter Lärmschutzgemeinschaft: Schumacher, Helmut

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Mobilität**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Peter Ehrenberg	Ratsmitglied
2. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
3. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
4. CDU	Ralf Offergeld	Ratsmitglied
5. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Sabine Widmaier	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Renate Becker-Steinhauer	Lea Keuenhof
2. CDU	Dr.-Ing. Arndt Lagemann	Guido Broich
3. CDU	Swen Schubert	Dr.- Ing.Sigurd von Riesen
4. CDU	Marc Sprungmann	Christa Große Winkelsett
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Gunkel	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Lohscheidt	
10. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Christoph Schlechtriem	Jonas Poulissis-Schneider

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
2. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
3. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
4. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
5. CDU		Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. Die Linke	Hans-Jürgen Diekmann	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Johanna Sieling	Stephanie Knebel
2. CDU	Astrid Bornheim	Nicole Stöcker
3. CDU	Ellen Leupold	Silvia Binot
4. CDU	Bernhard Schmitz	Heiner Krautscheid
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Peter Enzenberger	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Lohscheidt	
10. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Tobias Lingen	Martin Siefen

Vertreter/innen der Schulen, Stadtschulpflegschaft und des Stadtsportverbandes:

Stadtschulpflegschaft:
Kaiser-Berger, Ute
Weber, Martina (Vertretung im Verhinderungsfall)

Schulen:
Kollatz-Block, Stephanie (für die Grundschulen)
Schwalm, Anja (für die weiterführenden Schulen)
Hagen, Margarete (Vertretung im Verhinderungsfall)

Stadtsportverband:
Vertreter/in:

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Karl-Michael Büllesbach	Ratsmitglied
2. CDU	Martin Gerards	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
5. CDU	Thomas Wallau	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. Die Linke	Hans-Jürgen Diekmann	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Claudia Berger	Gloria Berger
2. CDU	Sidney Binder	Astrid Schmitz
3. CDU	Silvia Binot	Annalena Wolf
4. CDU	Dr. Hedi Roos-Schumacher	Claudia Jung
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Benjamin Weißert	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Lukas Bertzen	
10. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Franziska Zillger	Ariane Schulz

Verein für europäische Städtepartnerschaft:
Vertreter/in:

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
2. CDU	Elisabeth Keuenhof	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Christoph Laudan	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. Die Linke	Hans-Jürgen Diekmann	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	René Kleinen	Eduard Fitz
2. CDU	Elisa Lohmann	Annalena Wolf
3. CDU	Doris Nosbach	Gloria Berger
4. CDU	Eva Vendel	Bernhard Halbig
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Peter Enzenberger	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Benjamin Weißert	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Seniorenvertreter: Knust, Eberhard

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Peter Auerbach	Ratsmitglied
2. CDU	Martin Gerards	Ratsmitglied
3. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
4. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
5. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Kai Patelschick	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. Die Linke	Detlef Krey	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Julia Gerlach	Yannick Brücher
2. CDU	Peter Martius	Astrid Bornheim
3. CDU	Lukas Thiesen	Eduard Fitz
4. CDU	Günter Waskow	Renate Becker-Steinhauer
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Lukas Bertzen	
10. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Kurt Lausus	Florian Zillger

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Wahlprüfungsausschuss**
Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NW hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Hiernach ist somit der Wahlprüfungsausschuss verpflichtend zu bilden.

Besetzungsliste

a) Ratsmitglieder

Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Claudia Dederich	Ratsmitglied
2. CDU	Angelina Keuter	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
5. CDU	Ulrich Merz	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
13. Die Linke	Hans-Jürgen Diekmann	Ratsmitglied

b) Sachkundige Bürger/innen

Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Silvia Binot	
2. CDU	Claudia Jung	
3. CDU	René Kleinen	
4. CDU	Simon Kugland	
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Iris Laier	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Rechnungsprüfungsausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Gerhard Dohlen	Ratsmitglied
2. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
3. CDU	Reinhard Lindner	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Kevin Müllerke	Ratsmitglied
13. Die Linke	Hans-Jürgen Diekmann	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Lea Keuenhof	
2. CDU	Finn Schubert	
3. CDU	Silvia Binot	
4. CDU	Heinz Willi Sauer (Ratsmitglied)	
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Fred Lorenz	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Christian Sass	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Personal und Gleichstellung**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Gerd Dohlen	Ratsmitglied
2. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
3. CDU	Uta Kugland	Ratsmitglied
4. CDU	Dirk Mikolajczak	Ratsmitglied
5. CDU	Sören Schilling	Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. SPD		Ratsmitglied
8. SPD		Ratsmitglied
9. Bündnis 90/Die Grünen	Kay-Henning Gockel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
12. FDP	Michael Marx	Ratsmitglied
13. Die Linke	Hans-Jürgen Diekmann	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Dr. Reinhard Hauf	Sidney Binder
2. CDU	Michael Kremer	Rainer Pasch
3. CDU	Michael Nickolaus	Jens Hummel
4. CDU	Uwe Steffens	Silvia Binot
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Iris Laier	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Peter Enzenberger	
10. LOS: **FDP** (Die Unabhängigen)	Dr. Elmar Böhmer	Michael Kaul

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Jugendhilfeausschuss**

Besetzungsliste		
vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname persönliche/r Vertreter/in**
1. CDU	Angelina Keuter	Finn Schubert
2. CDU	Uta Kugland	Nicole Stöcker
3. CDU	Christoph Laudan	Ellen Leupold
4. CDU	Bernhard Schmitz	Eva Vendel
5. SPD		
6. SPD		
7. Bündnis 90/Die Grünen	Jennifer Sass	Kai Patelschick
8. Die Unabhängigen		
9. FDP	Martin Siefen	Tobias Lingen

Die Linke Beratendes Mitglied: Christina Schramm
Persönliche/r Vertreter/in: Andreas Naylor

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AG KJHG NW gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u.a. sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.
Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe wurden durch mehrfache Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef sowie der Tagespresse und gesonderter Anschreiben gebeten, Vorschläge für die Besetzung der sechs stimmberechtigten Mitglieder/Stellvertreter*innen einzureichen.

Ein Verzeichnis der eingereichten gültigen Wahlvorschläge ist beigefügt als Anl. 7b. Da von den freien Trägern mehr Vorschläge eingegangen sind als zu vergebende Sitze, wurden für die im Beschlussvorschlag benannte Besetzung die beigefügten Auswahlkriterien herangezogen.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen
(§ 4 Abs. 3 AG NW KJHG). Dies gilt auch für die von den Fraktionen entsandten Mitglieder.

Die neben dem Bürgermeister bzw. in Vertretung dem zuständigen Dezernenten sowie der Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beratenden sieben Pflichtmitglieder gem. § 5 AG KJHG NW sind von den jeweiligen Institutionen zu bestellen.

	Ordentliche Vertreter/innen	Stellvertreter/innen
1	Klippel, Harald Caritasverband-Rhein-Sieg e.V.	Diehl, Heinz-Georg Caritasverband-Rhein-Sieg e.V. (CJG St. Ansgar)
2	Metzner, Klaus StadtSportVerband Hennef e.V.	Noppeney, Hans Josef StadtSportVerband Hennef e.V.
3	Thiele, Dr. Wilhelm	Hoppen-Weiss, Andrea

	Kinder- und Jugendstiftung Hennef e.V.	Kinder- und Jugendstiftung Hennef e.V.
4	Mons, Michaele Schule für alle e.V.	Koch, Beate Betreute Schulen e.V.
5	Knott, Janina Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg /Ortsverband Hennef	Melzner-Cantoni, Rosi Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg /Ortsverband Hennef
6	Birkenstock, Anna Katharina Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.	Janßen- Struthoff, Brunhilde Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Wahlausschuss**
Gemäß § 2 KWahlG NW ist ein Wahlausschuss als Wahlorgan zu bilden. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist in § 2 Abs. 3 KWahlG geregelt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist abschließend geregelt. Die Bestellung beratender Mitglieder ist somit nicht möglich.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname persönliche/r Vertreter/in**
1. CDU	Peter Ehrenberg	Dirk Mikolajczak
2. CDU	Ralf Offergeld	Ulrich Merz
3. CDU	Sören Schilling	Claudia Dederich
4. CDU	Rhomas Wallau	Uta Kugland
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	
9. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	
10. LOS: **Die Unabhängigen** (FDP)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Vergabeausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. CDU	Karl-Michael Büllesbach	Ratsmitglied
2. CDU	Markus Kania	Ratsmitglied
3. CDU	Heinz-Willi Sauer	Ratsmitglied
4. SPD		Ratsmitglied
5. SPD		Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. Bündnis 90/Die Grünen	Kai Patelschick	Ratsmitglied
8. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
9. FDP	Alexander Hildebrandt	Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. Bündnis 90/Die Grünen	Gerd Hasselberg	
2. CDU	Rainer Pasch	Michael Nickolaus
c) Beratende Mitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
1. Die Linke	Cassandra Riebinski	Matthias Rentsch

4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Die Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze erfolgt gem. § 58 Abs. 5 GO:
„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden."
Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung.

Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze ist nicht anwendbar auf den Hauptausschuss, denn hier führt der Bürgermeister kraft Gesetz den Vorsitz. Ebenfalls ausgenommen vom Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze ist gem. § 4 Abs. 5 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss. Hier wird der/die Vorsitzende/stellv. Vorsitzende aus den dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern gewählt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz der Wahlleiter. Für die übrigen Ausschüsse beschließt der Stadtrat die Verteilung der Ausschussvorsitze in der nachstehenden Form:

Ausschuss	Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Bürgermeister kraft Gesetzes
Bauausschuss	
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Ausschuss für Mobilität	
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	
Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften	
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	
Wahlprüfungsausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	
Jugendhilfeausschuss	Wahl eines RM aus der Mitte des Ausschusses
Wahlausschuss	Wahlleiter kraft Gesetzes
Vergabeausschuss	

Der Stadtrat beschließt des Weiteren die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze in der nachstehenden Form:

Ausschuss	stellv. Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Wird aus der Mitte des Hauptausschusses gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO gewählt. In der letzten Wahlperiode erfolgte die Stellvertretung durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen in entsprechender Reihenfolge.
Bauausschuss	
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Ausschuss für Mobilität	
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	
Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften	
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	
Wahlprüfungsausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	
Jugendhilfeausschuss	Wahl eines RM aus der Mitte des Ausschusses
Wahlausschuss	Stellvertreter ist der Vertreter im Amt § 2 Abs.2 KWahlG
Vergabeausschuss	

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Stimmenmehrheit ist dann erreicht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für den betreffenden Antrag abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Um ein geordnetes Ausschussbesetzungsverfahren sicherzustellen, hat der Rat zunächst darüber zu entscheiden, welche Ausschüsse er bilden will, wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse umfassen sollen und welche Aufgaben den Ausschüssen zukommen. Sind diese Fragen geklärt, wird die personelle Besetzung aller Ausschüsse (Verteilung der Sitze auf die Fraktionen, Nennung der Ausschussmitglieder, Nennung der Stellvertreter) durch einen einheitlichen Beschluss ohne Gegenstimme beschlossen (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Derartige Mitglieder wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Sachkundige Bürger können wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse in einzelne Fachausschüsse gewählt werden. Weil sie zum Rat wählbar sein müssen (§ 58 Abs. 3 GO NRW), können ausländische Einwohner (§ 7 KWahlG), die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nicht volljährig sind (Wählbarkeit § 12 KWahlG) und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Inkompatibilität nach § 13 KWahlG) nicht zu Sachkundigen Bürgern gewählt werden.

Das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse vollzieht sich nach § 50 Abs. 3 GO NW.

Bei der Ausschussbesetzung ist zu beachten, inwieweit der Rat auch Sachkundige Bürger – als vollwertige Ausschussmitglieder – mitberücksichtigen will. In diesem Fall muss stets die gesetzlich vorgeschriebene Mehrzahl der Ratsmitglieder gegenüber den Sachkundigen Bürgern im Ausschuss gewährleistet sein. Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO darf die Zahl der Sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Der Rat legt die Anzahl der zu berücksichtigenden Sachkundigen Bürger im Ausschuss fest. Zur Vereinfachung bei dem Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer wird zunächst die vom Rat festgelegte Anzahl der Sachkundigen Bürger im Ausschuss berücksichtigt. Danach erst werden die restlichen Sitze mit den Ratsmitgliedern gemäß der Verteilung nach Hare/Niemeyer besetzt.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen hierbei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

Dabei werden die Wahlen - wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht - durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzettel vollzogen.

Der **Bürgermeister** ist bei der Ausschussbesetzung Punkt 3. und 4. nicht stimmberechtigt, jedoch hat er bei der Ausschussbildung Punkt 1. und 2. nach § 57 Abs. 1 GO NRW Stimmrecht, weil die Bildung von Ausschüssen nicht im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 GO NRW aufgeführt ist.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2436
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.7
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt die nachfolgenden 22 Ratsmitglieder des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR:

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	**Name, Vorname Mitglied**	**Name, Vorname Vertreter/in**
	Dahm, Mario - Bürgermeister (Vorsitzender)	Walter, Michael (Erster Beigeordneter)
1. CDU	Karl Michael Büllesbach	Wolfgang Neuhöfer
2. CDU	Gerd Dohlen	Sören Schilling
3. CDU	Peter Ehrenberg	Christoph Laudan
4. CDU	Markus Kania	Peter Auerbach
5. CDU	Elisabeth Keuenhof	Claudia Dederich
6. CDU	Angelina Keuter	Dirk Mikolajczak
7. CDU	Ralf Offergeld	Uta Kugland
8. CDU	Heinz Willi Sauer	Reinhard Lindner
9. CDU	Thomas Wallau	Ulrich Merz
10. SPD		
11. SPD		
12. SPD		
13. SPD		

14. SPD		
15. SPD		
16. Bündnis 90 / Die Grünen	Matthias Ecke	
17. Bündnis 90 / Die Grünen	Detlev Fiedrich	
18. Bündnis 90 / Die Grünen	Astrid Stahn	
19. Bündnis 90 / Die Grünen	Sabine Widmaier	
20. Die Unabhängigen		
21. FDP	Alexander Hildebrandt	Michael Marx
22. Die Linke	Christina Schramm	Matthias Rentsch

Begründung

Gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR werden die 22 Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat der Stadt Hennef für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 50 Abs. 3 und 4 GO gewählt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Bürgermeister. Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.8
Vorl.Nr.:	V/2020/2437	**Anlage Nr.:** 9
Datum:	13.10.2020	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Laut § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) bestellt werden.

2. Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm - Bürgermeister	Eva Weber – Amtsleiterin Finanzmanagement, Kämmerin
2. CDU	Martin Gerards	Claudia Dederich
3. CDU	Michael Kremer	Julia Gerlach
4. CDU	Reinhard Lindner	Peter Martius
5. CDU	Regina Osterhaus-Ehm	Rainer Pasch
6. CDU	Sören Schilling	Thomas Wallau
7. SPD		
8. SPD		
9. SPD		
10. SPD		
11. Bündnis 90 / Die Grünen	Matthias Ecke	Astrid Stahn
12. Bündnis 90 / Die Grünen	Detlev Fiedrich	Sabine Widmaier
13. Die Unabhängige		
14. FDP	Bodo Lehmann	Kurt Lausus
15. Die Linke	Andreas Naylor	Cassandra Riebinski

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte gewählt. Die Wahl der Vertreter/innen vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da - wie bereits ausgeführt - der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter/in von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2438
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.4
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgenden Vertreter/in und Stellvertreter/in der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zu benennen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
1. CDU	Thomas Wallau	(SPD)

Begründung

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) sind Organe der Gesellschaft u.a. die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Gesellschafter der Stadtwerke ist die Stadt Hennef.

Gemäß § 13 Abs. 3 findet innerhalb von 11 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Das Geschäftsjahr ist, gem. § 4 Abs. 1, das Kalenderjahr. Für die Gesellschafterversammlung ist gem. § 13 Abs. 1 ein Vertreter der Stadt zu benennen. Die Benennung erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2442
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.10
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgenden Vertreter/in und Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen:

	Vertreter	Stellvertreter
1.	Dr. Volker Erbe – Techn. Geschäftsführer	Klaus Barth – Vorstand Stadtbetriebe Hennef (AöR)

Begründung

Die Stadt Hennef ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises Mitglied in diesem Zweckverband. Nach § 10 Abs. 2 und 3 der vorgenannten Satzung entsendet die Stadt eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.11
Vorl.Nr.:	V/2020/2441	**Anlage Nr.:** 12
Datum:	13.10.2020	

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt folgende/n Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in für den Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung zu bestellen:

	Vertreter	**Stellvertreter**
1.	Martin Herkt - Beigeordneter	Michael Walter – Erster Beigeordneter

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung steht der Stadt Hennef als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2456
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.12
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg:

Fraktion / Bürgermeister	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm – Bürgermeister	Martin Herkt - Beigeordneter
2. CDU	Elisabeth Keuenhof	Sören Schilling
3. CDU	Angelina Keuter	Christoph Laudan
4. CDU	Claudia Dederich	Markus, Kania
5. CDU	Ulrich Merz	Karl-Michael Büllesbach
6. SPD		
7. SPD		
8. SPD		
9. Bündnis 90 / Die Grünen	Kai Patelschick	
10. Bündnis 90 / Die Grünen	Sabine Widmaier	
11. Die Unabhängigen		
12. FDP	Ariane Schulz	Tobias Lingen

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef 12 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für die Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder und die Dienstkräfte der beteiligten Kommunen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW, wonach für die Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ein einheitlicher Beschluss des Stadtrates ausreichend ist. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Dabei ist die Besonderheit des § 113 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen, wonach der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vertreter bzw. Stellvertreter der Zweckverbandsversammlung zu benennen ist, sofern mehr als ein Vertreter der Gemeinde deren Interessen in einer juristischen Person vertritt.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:**	4.13
Vorl.Nr.:	V/2020/2443	**Anlage Nr.:**	14
Datum:	13.10.2020		

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines/einer Vertreter/in und eines/einer Stellvertreter/in für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - civitec

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat der Stadt Hennef folgende Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec:

	Name, Vorname Mitglied	**Name, Vorname Vertreter**
1.	Michael Walter – Erster Beigeordneter	Wolfgang Rossenbach – Leiter IT

Begründung

Gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec besteht die Verbandsversammlung des vorgenannten Zweckverbandes aus je eine/m Vertreter/in der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2445
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.14
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der sieben Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu bestellen:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm - Bürgermeister	Michael Walter – Erster Beigeordneter
2. CDU	Ralf Offergeld	Uta Kugland
3. CDU	Sören Schilling	Wolfgang Neuhöfer
4. SPD		
5. SPD		
6. Bündnis 90/Die Grünen	Astrid Stahn	Gerd Hasselberg
7. Die Unabhängigen		

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes stellt die Stadt Hennef in der Mitgliederversammlung sieben Vertreter/innen, die vom Stadtrat zu bestellen sind.

Zur Anwendung kommt hierbei wiederum das Verfahren nach § 113 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW. Empfehlenswert ist es, die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes durch einstimmigen Ratsbeschluss zu wählen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.15
Vorl.Nr.:	V/2020/2450	**Anlage Nr.:** 16
Datum:	13.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende/n Vertreter/in und Stellvertreter/in in die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.	Claudia Dederich (CDU)	(SPD)

Begründung

Nach dem Gesellschaftervertrag für die gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises stellt die Stadt Hennef in der Gesellschafterversammlung eine/n Vertreter/in.

Der/die Vertreter/in wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NW bestimmt. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2440
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.16
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die folgende Besetzung der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef:

Nr.	Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1.	Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	Martin Herkt – Beigeordneter
2.	CDU	Thomas Wallau	Angelina Keuter
3.	CDU	Peter Ehrenberg	Christoph Laudan
4.	SPD		
5.	SPD		
6.	Bündnis 90/ Die Grünen	Jennifer Sass	Benjamin Weißert
7.	LOS: Die Unabhängigen/ FDP/ CDU		

Begründung

Die Besetzung des Kuratoriums entspricht der Sitzverteilung im Rat nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 sowie Abs. 2 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und sechs Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung. Die Wahl der Mitglieder vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW). Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da das Kuratorium aus mehreren Mitgliedern besteht.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2439
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.17
Anlage Nr.: 18

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter/innen für die Gremien der Kreissparkasse Köln

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die unten aufgeführte Besetzung der Gremien der Kreissparkasse Köln

1) Zweckverbandsversammlung

Nr.	Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
1.	CDU	Renate Becker-Steinhauer (CDU)	Hanna Meyer (SPD)

2) Regionalbeirat

Nr.	Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter
1.	Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	Walter, Michael – Erster Beigeordneter
2.	CDU	Thomas Wallau	
3.	CDU	Ralf Offergeld	
4.	SPD		
5.	SPD		
6.	Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	
7.	LOS: **FDP** (Unabhängige/CDU)	Kevin Müllerke	

3) Sparkassenausschuss

Nr.	Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
1.	CDU		

Begründung

Die Besetzung der untenstehenden Gremien entspricht der Sitzverteilung im Rat nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

1) Zweckverbandsversammlung

Gemäß § 2 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef aus der Mitte des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises ein Mitglied sowie eine Stellvertretung in die Zweckverbandsversammlung. Die Wahl vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Die benannten Personen werden dem RSK zur Sitzungsvorlage für die Kreistagssitzung mitgeteilt.

2) Verwaltungsrat

Gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, berücksichtigt der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bei der Aufstellung seiner Kandidaten für den Verwaltungsrat der KSK Köln die Stadt Hennef (Sieg) nur dann, wenn der Rhein-Sieg-Kreis unter Berücksichtigung der Kundeneinlagen im Gebiet der Sparkasse Hennef ein zusätzliches Mandat erhält. Nach Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Kreissparkasse Köln erhält der Rhein-Sieg-Kreis kein zweites Mandat und die Stadt Hennef (Sieg) aufgrund dessen keinen Sitz im Verwaltungsrat.

3) Sparkassenausschuss KSK

Sofern die Stadt Hennef (Sieg) keinen Sitz im Verwaltungsrat erhält, hat der Rhein-Sieg-Kreis bisher auf ein Mandat im Sparkassenausschuss zugunsten der Stadt Hennef (Sieg) verzichtet. Die Stadt Hennef (Sieg) erhält demnach ein „Gastrecht" und kann ein Mitglied sowie eine Stellvertretung benennen. Die benannten Personen werden der KSK mitgeteilt.

4) Regionalbeirat Hennef

Gemäß der Geschäftsordnung für den Regionalbeirat Hennef der Kreissparkasse Köln, in Kraft getreten am 1. August 2019, gehören dem Regionalbeirat gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1. der Bürgermeister der Stadt Hennef sowie gem. Nr. 2 jeweils sechs Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Rat der Stadt Hennef an. Die Entsendung erfolgt gem. Abs. 5 durch die Stadt Hennef. Dabei wird davon ausgegangen, dass die jeweils drei größten Fraktionen vertreten sind. Die Amtszeit des Regionalbeirates stimmt mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft in NRW überein.

Die Wahl der Mitglieder vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da der Regionalbeirat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Die Wahlverfahren vollziehen sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Mitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:**	4.18
Vorl.Nr.:	V/2020/2447	**Anlage Nr.:**	19
Datum:	13.10.2020		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Fluglärmkommission

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende/n Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Stadt Hennef (Sieg) als Mitglied in die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn zu bestellen:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.	Johannes Oppermann – Amtsleiter Umweltamt	Michael Walter – Erster Beigeordneter

Begründung

Nach § 32 b LuftverkehrsG wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt ist, eine Kommission gebildet, die die Genehmigungsbehörde sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stellen über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge berät. Die Kommission schlägt Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor, diese Empfehlungen sind im Grunde nicht verbindlich für die Genehmigungsbehörde.

Das LuftverkehrsG sieht vor, dass sich die Kommission aus Vertretern der von Fluglärm in der Umgebung des Flughafens betroffenen Gemeinden sowie aus Vertretern der Verbände gegen Fluglärm, der Luftfahrzeughalter, des Flugplatzunternehmens und der für Flugverkehrskontrolle zuständigen Stellen zusammensetzt. Sie sollte nach § 32 b Abs. 4 LuftVG nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.19
Vorl.Nr.:	V/2020/2444	**Anlage Nr.:** 20
Datum:	13.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für die Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden Europas

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, folgende Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen für den Rat der Gemeinden Europas zu bestellen:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter
1. Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	Martin Herkt - Beigeordneter
2. CDU	Thomas Wallau	Karl-Michael Büllesbach
3. SPD		

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden Europas stehen dem Rat der Stadt Hennef als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung drei Stimmen zu.

Die Stimmrechte werden durch die zu entsendenden Delegierten wahrgenommen.

Die Wahl ist gemäß § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW durchzuführen.

Empfehlenswert ist es, einen einheitlichen Wahlvorschlag durch den Stadtrat einstimmig beschließen zu lassen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2457
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.20
Anlage Nr.: 21

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Benennung der Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung, Energieagentur Rhein Sieg e.V.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die unten aufgeführten Vertreter für die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

Nr.	Bürgermeister/Vertreter/in	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.	Bürgermeister	Michael Walter – Erster Beigeordneter	Johannes Oppermann – Amtsleiter Umweltamt
2.	Vertreter/in	Elisabeth Keuenhof (CDU)	

Begründung

Gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. entsendet die Stadt Hennef jeweils bis zu zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung. Neben dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten erste/n Vertreter/in, bestellt der Rat eine/n zweite/n Vertreter/in. Für beide Positionen sind Stellvertreter/innen zu benennen.

Die Wahl für den/die zweite/n Vertreter/in vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht obliegt dem Rat der Stadt Hennef.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR)	**TOP:** 4.21
Vorl.Nr.:	V/2020/2465	**Anlage Nr.:** 22
Datum:	14.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen der Stadt für den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG:

1. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co. KG mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus dem Bürgermeister als geborenem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern, die paritätisch von den Kommanditisten Stadt Hennef (51 %) und Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %) bestellt werden.

2. Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Bürgermeister/ Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm	Michael Walter – Erster Beigeordneter
2. CDU	Wolfgang Neuhöfer	Peter Auerbach
3. CDU	Ulrich Merz	Peter Ehrenberg
4. SPD		
5. Bündnis 90/Die Grünen	Matthias Ecke	Detlev Fiedrich

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG besteht der Aufsichtsrat der Stadt Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Hennef als geborenes Mitglied.
Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils paritätisch von den Kommanditisten bestellt. Kommanditisten sind die Stadt Hennef (51 %) und die Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %).

Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da – wie bereits ausgeführt – der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Stadtbetriebe Hennef (AöR)	**TOP:** 4.22
Vorl.Nr.:	V/2020/2464	**Anlage Nr.:** 23
Datum:	14.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende/n Vertreter/in und Stellvertreter/in der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadt Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG:

Vertreter: Thomas Wallau (CDU)

Stellvertreter/in:

Begründung

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG sind Organe der Gesellschaft u.a. die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Gesellschafter. Gesellschafter ist die Stadt Hennef mit 51 % und die Rhein-Sieg Netz GmbH mit 49 % Anteil.

Für die Gesellschafterversammlung ist gem. § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ein/e Vertreter/in der Stadt zu benennen. Die Benennung erfolgt gemäß § 113 GO NW. Danach vertritt ein vom Rat bestellte/r Vertreter/in die Stadt in Gesellschafterversammlungen bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an deren die Gemeinde beteiligt ist.

Hennef (Sieg), den 05.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.23
Vorl.Nr.:	V/2020/2477	**Anlage Nr.:** 24
Datum:	04.11.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen
hier: Dreifachsporthalle Meiersheide

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Hennef für die Sanierung der Dreifachsporthalle Meiersheide einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) stellt.

Der von der Stadt Hennef zu tragende Eigenanteil ist noch entsprechend im Haushalt für das Jahr 2022 einzustellen.

Begründung

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 stellt der Bundestag weitere 600 Millionen Euro für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" (SJK) zur Verfügung. Gefördert werden investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune sowie für die Stadtentwicklungspolitik. Kommunen waren aufgerufen, ihre Projektvorschläge bis zum 30. Oktober 2020 zu unterbreiten. Die Verwaltung hat fristwahrend zu diesem Termin die Projektvorschläge bei der zuständigen Stelle eingereicht.
Die Projektvorschläge sind mit einem Beschluss des Rates zu bestätigen; der Ratsbeschluss kann bis spätestens 13. November 2020 nachgereicht werden.

Der Ausbau und die Sanierung der vorgenannten Sportstätte ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ein wichtiger Baustein der

nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und verfügt ferner über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Das Dach der Dreifachsporthalle Meiersheide entspricht energetisch und technisch nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es ist daher beabsichtigt, die Dachdämmung und die Dachhaut zu erneuern. Die Sanierung des Daches der Dreifachturnhalle ist für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen und soll im Haushaltsplan der Stadt Hennef abgebildet werden. Antragsteller und Förderempfänger ist die Stadt Hennef.

Die Dreifachsporthalle dient der angegliederten Gesamtschule Hennef Meiersheide als Schulsporthalle für die rd. 1.400 Schülerinnen und Schüler. Außerhalb der Schulzeiten und am Wochenende steht sie Hennefer Sportvereinen für Training und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

Neben den durch die Baumaßnahme erwarteten günstigen Auswirkungen auf den Energiebedarf und die nachhaltige Reduzierung klimaschädlicher Emissionen, steht die Aufrechterhaltung des Schulsports aber auch des Vereinssports im Vordergrund. In der Halle trainiert vorrangig der Judo-Club Hennef e.V., deraus seiner Mitte bereits Deutsche Meister, Welt- und Europameister und sogar Olympia-Teilnehmer hervorgebracht hat.

Insgesamt werden für die Sanierung des Daches der Dreifachsporthalle Meiersheide Kosten in Höhe von rd. 596.700 Euro entstehen. Unter Berücksichtigung einer 90%igen Förderung in Höhe von rd. 537.000 Euro beträgt der kommunale Eigenanteil voraussichtlich rd. 59.700 Euro.

Kommunen in Haushaltsnotlage erhalten einen Bundeszuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten. Die Stadt Hennef befindet sich seit Jahren in der Haushaltssicherung und zählt damit zu den notleidenden Gemeinden, so dass von einer 90%igen Förderung ausgegangen wird. Der verbleibende 10%ige Eigenanteil ist vom Förderempfänger zu tragen, das gilt auch für den Fall, dass die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden.

Hennef (Sieg), den 04.11.2020

Mario Dahm

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Steuerungsunterstützung	**TOP:** 4.23.1
Vorl.Nr.:	V/2020/2478	**Anlage Nr.:** 24 A
Datum:	04.11.2020	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen
hier: Hallenbad der Sportschule Hennef

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Hennef für die Sanierung des Hallenbades der Sportschule Hennef einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) stellt.

Der von der Stadt Hennef zu tragende Eigenanteil ist noch entsprechend im Haushalt für die Jahre 2022 bzw. 2023 einzustellen.

Begründung

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 stellt der Bundestag weitere 600 Millionen Euro für das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" (SJK) zur Verfügung. Gefördert werden investive Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune sowie für die Stadtentwicklungspolitik. Kommunen waren aufgerufen, ihre Projektvorschläge bis zum 30. Oktober 2020 zu unterbreiten. Die Verwaltung hat fristwahrend zu diesem Termin die Projektvorschläge bei der zuständigen Stelle eingereicht.
Die Projektvorschläge sind mit einem Beschluss des Rates zu bestätigen; der Ratsbeschluss kann bis spätestens 13. November 2020 nachgereicht werden.

Der Ausbau und die Sanierung der vorgenannten Sportstätte ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ein wichtiger Baustein der

nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und verfügt ferner über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen.

Die Stadt Hennef verfügt selbst lediglich über ein Schulschwimmbecken an der Gemeinschaftsgrundschule in Hennef-Uckerath.
Seit Jahrzehnten hat die Stadt Hennef daher mit der Sportschule Hennef zur Nutzung des dortigen Hallenbades für den Schul- und den Vereinssport aber auch für die Öffentlichkeit einen Nutzungsvertrag geschlossen. Die Stadt nutzt 75 % der Kapazitäten des Hallenbades in der Woche.

In den vergangenen Jahren wurden – auch unter Inanspruchnahme der Unterhaltungspauschale, die die Stadt Hennef jährlich in Höhe von 40.000 € der Sportschule gewährt – Sanierungsarbeiten am Hallenbad vorgenommen, zuletzt durch eine Dachsanierung und die Erneuerung der Belüftungsanlagen. Nunmehr besteht dringender Bedarf, das vorhandene Becken und die Badewassertechnik auszutauschen und nachhaltig zu verbessern.

Das Hallenbad der Sportschule Hennef soll durch Auskleiden des Bestandsbeckens mit Edelstahl sowie durch Erneuerung der Badewassertechnik saniert werden. Gleichzeitig werden Erneuerungen der Bestandsdecken, der Innentüren sowie im Bereich der Wechselkabinen vorgenommen.

Die Maßnahme soll in den Jahren 2022 bis 2023 durchgeführt werden und wird im Wirtschaftsplan der Sportschule Hennef abgebildet. Dieses Vorgehen ist mit den Bestimmungen des o. g. Förderprogrammes vereinbar, da die haushalterische Abwicklung einer über das o. g. Programm geförderten Maßnahme nicht unbedingt im Kernhaushalt erfolgen muss. Antragsteller und Förderempfänger ist zwar generell die Kommune, diese kann die Fördermittel jedoch an Dritte weiterreichen.

Insgesamt werden für die Sanierung des Hallenbades der Sportschule Hennef Kosten in Höhe von rd. 1.955.500 Euro entstehen. Unter Berücksichtigung einer 90%igen Förderung in Höhe von rd. 1.760.000 Euro beträgt der kommunale Eigenanteil voraussichtlich rd. 195.500 Euro.

Wegen des hohen Investitionsvolumens bietet sich die Bewerbung um die Fördermittel zwingend an, da die Maßnahme weder vom Fußball-Verband Mittelrhein noch durch die Stadt Hennef finanzierbar wäre.
Gleichzeitig besteht jedoch die unabdingbare Notwendigkeit, das Hallenbad für den Schul- und Vereinssport, sowie für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zu erhalten.

Kommunen in Haushaltsnotlage erhalten einen Bundeszuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Kosten. Die Stadt Hennef befindet sich seit Jahren in der Haushaltssicherung und zählt damit zu den notleidenden Gemeinden, so dass von einer 90%igen Förderung ausgegangen wird. Der verbleibende 10%ige Eigenanteil ist vom Förderempfänger zu tragen, das gilt auch für den Fall, dass die Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden.

Hennef (Sieg), den 04.11.2020

Mario Dahm